

IASB DP/2017/1 – Angabeprinzipien *(Principles of Disclosure)*

Gemeinsame öffentliche Diskussion von DRSC, AFRAC und EFRAG

Frankfurt am Main, 11. September 2017

Angabeninitiative

Abgeschlossene Projekte

„Ausbesserungsprojekte“ zum Thema *Wesentlichkeit*

Forschungsprojekte

Damit in Beziehung stehende Projekte

Änderungen an IAS 1 zur Beseitigung von Hürden bei der Ausübung von Ermessen

Änderungen an IAS 7 zur Verbesserung der Angaben zu Schulden aus Finanzierungstätigkeiten

Leitlinien-dokument zur Wesentlichkeit

Definition von *wesentlich*

Angabe-prinzipien (dieses Projekt)

Überprüfung von Angaben auf Ebene einzelner Standards

Rahmen-konzept

Primäre Abschlussbestandteile



Quelle: IFRS-Stiftung

Themen für die heutige Diskussion

1. Problem- und Ursachenanalyse
2. Grundsätze wirksamer Kommunikation
3. Entwicklung und Überarbeitung von Anhangangaben
4. Einzelne Diskussionsthemen
 - a) IFRS-Abschluss: Hauptbestandteile vs. Anhangangaben
 - b) Verortung von IFRS-Informationen außerhalb des Abschlusses
 - c) Angabe von nicht auf IFRS basierenden Informationen im IFRS-Abschluss (einschließlich Angabe von Leistungskennzahlen)
 - d) Angaben in der Ergebnisrechnung
 - e) Angaben zu Rechnungslegungsmethoden
5. Sonstiges

1. Problem- und Ursachenanalyse



1. Problem- und Ursachenanalyse

- Schwierigkeiten in der Beurteilung von Wesentlichkeit
- Falsche Anreize bei der Abschlusserstellung
 - Kein Abschluss wird wegen zu viel Informationen inhaltlich beanstandet
 - Checklisten abhaken ist einfacher/ökonomischer
- Formulierung der Vorgaben in den IFRS
 - Zielsetzung fehlt bzw. ist zu allgemein formuliert für die Beurteilung der Wesentlichkeit
 - Lange Auflistung von Angabepflichten
- Kein ganzheitlicher Ansatz bei der Entwicklung
 - Unklare Beziehungen der Anforderungen untereinander
 - Jedes Projekt entwickelt neue Anforderungen
 - Inkonsistenzen in der Formulierung

1. Problem- und Ursachenanalyse

Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- *Grundsätzlich **Zustimmung** zur Problembeschreibung und Ursachenanalyse*
- *Nicht alle Probleme/Ursachen können vom IASB allein adressiert werden*
- ***Umdenken aller beteiligten Parteien notwendig**; insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit*
- *Vorschläge im Diskussionspapier scheinen auf Papierformat zu beruhen → Diskussion zur **Bedeutung der elektronischen Berichterstattung** fehlt*

1. Problem- und Ursachenanalyse

Vorläufige Position des AFRAC

- ***Zustimmung** zur Problembeschreibung und Ursachenanalyse, besonders Problem der Checklisten-Mentalität*
- *Wünschenswert für Bewertung von Vorschlägen wäre **Analyse**, welche Angaben in der Praxis stark oder nicht verwendet werden*
- *Grundsatzfrage – Wer sind die „**typischen**“ **Nutzer** für die Angaben? – wird nicht beantwortet*
- ***Keine Berücksichtigung der Auswirkungen elektronischer Berichterstattung**, obwohl Art der Veröffentlichung einen erheblichen Unterschied macht*

1. Problem- und Ursachenanalyse

Vorläufige Position der EFRAG

- *Acknowledge that the problem is **multifaceted***
- *Stakeholders have already undertaken extensive efforts and initiatives to address behavioural issues (application of materiality and communication)*
- *Substantial work related to the disclosure problem already undertaken by EFRAG and other regional and national accounting standards bodies could be further leveraged by the IASB*
- *Primary focus should be on tackling disclosure overload which requires prioritisation of a **comprehensive review** of standards-level requirements with the aim to:*
 - *Developing a clear, effective, coherent but concise package of disclosure requirements and;*
 - *Removing any requirements that are disproportionate or redundant*
- *Consider Consider in more depth the **impact of technology** on the disclosure problem:*
 - *Relationship between general-purpose financial reporting and electronic filing;*
 - *How technology might affect the way financial information is delivered and accessed.*

2. Grundsätze wirksamer Kommunikation

- unternehmensspezifisch
- klar und einfach
- nach Bedeutung der Informationen gegliedert
- mit zugehörigen Informationen zu verlinken
- frei von unnötiger Duplizierung
- vergleichbar
- in sachgerechtem Format darstellen



Neuer Bestandteil von IAS 1 bzw. neuer Standard

Unverbindliche Leitlinien für Abschlussersteller



Hilfestellung

Gestaltung von Informationen:

- Listen
- Tabellen
- Beschreibender Text
- Grafiken

2. Grundsätze wirksamer Kommunikation

Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- *Sinnvolle „Erinnerung“ zur Verbesserung der Kommunikation im Abschluss*
- *aber: Neue Grundsätze lösen nicht bestehende Probleme in den aktuellen Einzelstandards → **Ganzheitliche Überprüfung der Vorschriften zwingend notwendig***
- *Klarstellung notwendig: Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen zwischen Unternehmen ist nicht Aufgabe des Abschlusserstellers (sondern des Standardsetzers)*
- *Leitlinien zur Formatierung sind besser im Rahmenkonzept aufgehoben*

2. Grundsätze wirksamer Kommunikation

Vorläufige Position des AFRAC

- *Sehr allgemein formuliert, sodass kaum Widerspruch möglich ist*
- *Unklar, wie Prinzipien in **Praxis** umgesetzt werden*
 - *Beispiel: wichtige Informationen hervorgehoben*
- *Unklar, wie **Abwägung der Prinzipien** ausgeht*
 - *Beispiel: unternehmensspezifisch und vergleichbar über Unternehmen*
- *Diskussionspapier geht nicht weit genug: Keine Darstellung, welche **konkreten Auswirkungen** die Prinzipien auf die **Standards** haben sollen*

2. Grundsätze wirksamer Kommunikation

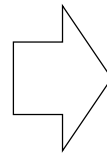
Vorläufige Position der EFRAG

- *EFRAG takes no issue with the particular principles proposed in the IASB DP*
- *But EFRAG is not convinced that additional non-mandatory guidance of this type brings substantial new insights*
- *Further work needed to determine whether some of these principles could be developed into requirements to be included in a general disclosure standard*
- *Similar concerns on the effectiveness development of non-mandatory guidance on formatting*

3. Entwicklung und Überarbeitung von Anhangangaben

Defizite

- Standards haben keine oder nur sehr allgemeine Zwecksetzungen für spezifische Anhangangaben
- Präskriptive Anforderungslisten in einzelnen Standards
- Unklare bzw. inkonsistente Beziehungen zwischen den Anforderungen einzelner Standards



Möglicher Lösungsansatz

Formulierung konkreter Anforderungen:

- **Weniger präskriptiv** und Betonung der Notwendigkeit von Ermessen
- **Zwei Gruppen** von Anhangangaben
 - Zusammenfassende Angaben
 - Zusätzliche Angaben

→ **Entwicklung übergeordneter Zwecksetzungen** für Anhangangaben, die als Vorgabe für Entwicklung bzw. Überarbeitung der Anforderungen dienen

Methode A

Methode B

3. Entwicklung übergeordneter Zwecksetzungen – Methode A

- **Liste der möglichen Arten von Informationen im Anhang:**
 - Angaben zum Unternehmen
 - Methoden, Annahmen, Ermessensausübung
 - Details zu erfassten Abschlussposten
 - nicht erfasste Abschlussposten
 - Risiken und Unsicherheiten
 - Rechenschaftspflicht
 - Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode
- **Liste als Ausgangspunkt** für die Entwicklung/Überprüfung von Vorgaben und Zwecksetzung in einzelnen Standards

3. Entwicklung übergeordneter Zwecksetzungen – Methode B

- **Zwecksetzung im funktionalen Kontext** für die Entwicklung von Vorgaben für (bestimmte) Anhangangaben zu Abschlussposten
→ Ausrichtung an den (Haupt-)Aktivitäten des Unternehmens

Beispiel: Welche Anhangangaben sind für betriebliche (*operating*) Vermögenswerte/Vermögenslage erforderlich?

- **Keine Wiederholung** von Vorgaben
- **Bündelung/Konsolidierung** der Vorgaben zu Anhangangaben in einem bzw. in nur wenigen Standards



Fundamentale Abkehr vom aktuellen Ansatz der Entwicklung von Vorgaben für spezielle Abschlussposten in Einzelstandards

3. Entwicklung und Überarbeitung von Anhangangaben Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- Grundsätzlich: **Zwecksetzungen** für Anhangangaben **notwendig**
→ bessere Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit
- Methode A: Compliance-Ansatz
- Methode B:
 - Ähneln der funktionellen Struktur der Angaben im (Konzern-)Lagebericht
 - Zusätzliche Finanzinformationen werden oft in dieser Form kommuniziert
 - Aber: Methode B nicht überzeugend, sofern Hauptbestandteile nicht der gleichen Struktur folgen
- Zustimmung zur Beschreibung der Vor- und Nachteile von A, B
- Skepsis bzgl. der Unterteilung von Anhangangaben in zwei Gruppen → unterschiedliche Maße von Wesentlichkeit?

3. Entwicklung und Überarbeitung von Anhangangaben

Vorläufige Position des AFRAC

- *Hybride Methode aus A und B ist noch unausgereift*
- *Nachteile Methode B*
 - *schwer in Praxis anwendbar (**Compliance**)*
 - *verschlechtert **Vergleichbarkeit** von Unternehmen*
- *B könnte mit aktuellen Entwicklungen der **Unternehmensberichterstattung** in Einklang gebracht werden (zB Business Reporting, Integrated Reporting)*
- *Keine einheitliche Meinung zu zwei Stufen von Angaben (Überblicksangaben und Detailangaben bei „relativer Wichtigkeit“)*

3. Entwicklung und Überarbeitung von Anhangangaben

Vorläufige Position der EFRAG

- *Support exploring how to achieve a more holistic and unified approach in developing disclosure objectives/requirements*
- *Support further analysis of how disclosure requirements could be focused on the entity's activities and business model (Method B in the IASB DP) as this has the potential to provide improved information for users but we are not yet to assess its practicality and outcomes*
- *In considering how disclosure requirements could be focused on the entity's activities and business model, the 'tiered disclosure' approach proposed by the NZASB staff is worth further developing.*

4a. Hauptbestandteile vs. Anhangangaben

Bestandteile	Funktion
<p>Hauptbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Ergebnisrechnung • Eigenkapitalveränderungsrechnung • Kapitalflussrechnung 	<p>Strukturierte und vergleichbare Zusammenfassung der erfassten Komponenten (Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen)</p>
<p>Anhangangaben*):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der (nicht) erfassten Bestandteile • Anwendung der Rechnungslegungsmethoden • Transaktionen nach dem Ende der Berichtsperiode für (nicht) erfasste Komponenten der Berichtsperiode • Zukunftsgerichtete Information über wahrscheinliche oder mögliche Transaktionen oder Ereignisse 	<p>Erläutern und ergänzen die Hauptbestandteile</p>

*) Übernommen aus dem aktuellen IASB-Projekt zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts

4a. Hauptbestandteile vs. Anhangangaben

Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- ***Unklare Auswirkungen auf Fortentwicklung der IFRS (z.B. festes Gliederungsschema für Hauptbestandteile des Abschlusses?)***
- *Begriffliche Unterscheidung sinnvoll und nicht praxisfremd*
- *aber: Unterscheidung darf nicht zur Fehlannahme verleiten, dass Anhangangaben eine geringere Qualität besitzen*
- *Klarstellung notwendig:*
Grundsatz der Relevanz von Anhangangaben sollte Grundsatz der Vergleichbarkeit im Rang vorgehen → mehr Flexibilität

4a. Hauptbestandteile vs. Anhangangaben

Vorläufige Position des AFRAC

- *Grundsätzlich Zustimmung*
- **Wichtigkeit** einzelner Bestandteile kann unternehmensspezifisch sein.
 - *Beispiel: Eigenkapitalveränderungsrechnung im Vergleich zu Segmentberichterstattung oder Anlagenspiegel?*

4a. Hauptbestandteile vs. Anhangangaben

Vorläufige Position der EFRAG

- *EFRAG would have preferred a broader discussion about the relevance of the distinction between the primary financial statements and the notes*
- *The proposed role of the primary financial statements focuses too much on assets, liabilities etc and too little on the objective of providing summarised financial information*
- *The proposed role of the notes does not clarify the **boundary of financial statements***

4b. Verortung von IFRS-Informationen außerhalb des Abschlusses

- Duplizierung von Finanzinformation erhöht Aufwand für Abschlussersteller und mindert Verständlichkeit der Information beim Adressaten
- Einzelne Standards ermöglichen Querverweise auf andere Orte/Berichte (z.B. IFRS 7)
- Regelungen in einzelnen Standards werden unterschiedlich interpretiert (Ausnahmeregelung vs. zulässiger Analogieschluss auch für andere geforderte Anhangangaben)
- Bedenken bei der Verwendung von Querverweisen (→ Fragmentierung von IFRS-Abschlussinformationen)

4b. Neuer Grundsatz zur Anwendung von Querverweisen

Allgemeingültiger Grundsatz zur Anwendung von Querverweisen

- Angabe erfolgt **im Jahresbericht**
- Verortung der geforderten Abschlussangaben außerhalb des IFRS-Abschlusses macht den **Jahresbericht für den Adressaten insgesamt verständlicher**, IFRS-Abschluss bleibt verständlich und sachgerecht in der Darstellung
- IFRS-Abschlussangaben sind als solche deutlich kenntlich zu machen
 - Auflistung aller verlinkten Angaben
 - Kennzeichnung als notwendiger Bestandteil des IFRS-Abschlusses
 - Klare Beschreibung
 - Verlinkung muss über die Zeit erhalten bleiben

4b. Neuer Grundsatz zur Anwendung von Querverweisen Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- *Prinzipienbasierter Ansatz grundsätzlich sinnvoll*
- *Geschlossenheit der Angaben wichtig, aber: **Thema getrieben durch Bericht in Papierform** → elektronischer Bericht?*
- *Klarstellung notwendig: Wann ist der Jahresfinanzbericht durch Anwendung von Querverweisen verständlicher?*
 - *Substantielle Vermeidung von Duplikation*
 - *Kombination von inhaltlich verwandten Informationen*
- *Anwendung de facto nur für Informationen möglich, die keinen unmittelbaren Bezug zu einem Abschlussposten haben*
 - *Segmentinformationen, Managemententlohnung, Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, etc.*

4b. Neuer Grundsatz zur Anwendung von Querverweisen

Vorläufige Position des AFRAC

- Soll nur **sehr restriktiv** möglich sein: Geschlossenheit des Anhangs Vorzug vor „besserer“ Kommunikation, wie zB Nicht-Duplikation
- Verweise nur im **selben Dokument** (Geschäftsbericht) und klare **Kennzeichnung** und Abgrenzung von anderen Informationen außerhalb des Anhangs

4b. Neuer Grundsatz zur Anwendung von Querverweisen

Vorläufige Position der EFRAG

- *EFRAG welcomes guidance on cross-referencing, but:*
 - *The IASB should first identify the issues associated with the use of cross-references*
 - *Further work needed with audit authorities and regulators to assess the audit, legal and regulatory implications of the proposed guidance across a range of jurisdictions*
- *Guidance should remain principles-based rather than referring to specific documents such as Annual Report:*
 - *Source documents should be available on the same terms, at the same time and for the same duration as the financial statements*
 - *Question the practicality of the proposed test that cross-referencing is allowed only if ‘it makes the annual report as a whole more understandable’*

4c. Angabe von non-IFRS-Informationen im IFRS-Abschluss

- Information für den Abschlussadressaten, dass diese Angabe nicht aus IFRS-Anforderungen entspringt (**keine IFRS-Konformität**)
 - **Auflistung** aller nicht aus IFRS abgeleiteten Informationen in der uneingeschränkten Erklärung, dass der Abschluss mit den IFRS in Einklang steht
 - **Erklärung erforderlich**, warum Information in den IFRS-Abschluss aufgenommen wurde
-
- **Angaben**, die inkonsistent zu Ansatz- oder Bewertungsvorschriften sind



Neuer
Bestandteil
von IAS 1
bzw. neuer
Standard

?

4c. Angabe von non-IFRS-Informationen im IFRS-Abschluss

Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- *Grundüberlegung:*
 - *Unternehmen hat **alternative Möglichkeiten**, nicht auf IFRS basierende Informationen außerhalb des Abschlusses zu berichten → keine Notwendigkeit für Aufnahme im IFRS-Abschluss*
 - *Nicht auf IFRS basierende Informationen haben unterschiedliche Qualität (oft ungeprüft und keine Gewährleistung der Periodenvergleichbarkeit)*
- **Verbot dort, wo alternativ und im offenen Widerspruch zu IFRS** (insb. bei Ansatz und Bewertung), aber kein grundsätzliches Verbot (insb. als gekennzeichnete Zusatzangabe)
- *Separate Auflistung der nicht-IFRS-Informationen nicht sinnvoll, aber eindeutige Kennzeichnung*

4c. Angabe von non-IFRS-Informationen im IFRS-Abschluss

Vorläufige Position des AFRAC

- *IFRS selbst lässt dies derzeit begrenzt zu (IFRS 7, IFRS 8)*
- **Grundsatz:** *Sollte möglichst **vermieden** werden, weil nicht klar erkennbar und auch Qualität (Prüfung) unklar*
 - *Beispiel: Keine non-IFRS Leistungsmaße mit individuellen Anpassungen im Anhang*
 - *Beispiel: Tiefere Aufgliederung einer IFRS-Position möglich*
 - *Unvermeidbar, wenn gesetzlich Angaben vorgeschrieben sind*
- *Verbot der Angabe von Informationen, die im **Widerspruch zu IFRS-Angaben** stehen*

4c. Angabe von non-IFRS-Informationen im IFRS-Abschluss


Vorläufige Position der EFRAG

- *EFRAG is concerned that the proposed guidance on identifying non-IFRS information will lead to clutter unless targeted better*
- *The primary focus should be on financial information that **supplements** IFRS information or provides an alternative depiction of some type. For this type of information EFRAG supports the approach proposed in the IASB DP*
- *Non-IFRS information should be **prohibited** if it is so inconsistent or in conflict with IFRS Standards that it misleads or detracts from understandability*

4c. Angaben zu Leistungskennzahlen

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erfordert, dass eine Leistungskennzahl

- nicht stärker hervorgehoben werden darf (als die geforderten Abschlussposten in den primären Abschlussbestandteilen)
- auf eine unmittelbar vergleichbare, im IFRS-Regelwerk festgelegte Kennzahl übergeleitet wird
- zusätzlich erläutert wird:
 - inwiefern die Information relevant ist
 - warum eine Anpassung zu einem definierten Maßstab im IFRS-Regelwerk vorgenommen wurde
- neutral und fehlerfrei ist und nicht irreführend bezeichnet wird
- mit Vergleichsangaben für die berichteten Vorperioden erfolgt
- gekennzeichnet wird, ob dieser ein Bestandteil des IFRS-Abschlusses ist (und ggfs. Bestandteil der Abschlussprüfung)



Neuer
Bestandteil
von IAS 1
bzw. neuer
Standard

4c. Angaben zu Leistungskennzahlen

Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- *Klarstellung erforderlich:*
 - *Vorschläge leiten sich aus den Vorgaben für die Angabe von non-IFRS-Informationen ab → grundsätzlich zustimmungswürdig*
 - *Nicht alle quantitativen Leistungskennzahlen lassen sich auf IFRS-Zahlen überleiten*
- *Anpassung der Definition für „Leistungskennzahl“ notwendig*
 - *Angleichung an IASB Practice Statement – Management Commentary sinnvoller*

4c. Angaben zu Leistungskennzahlen

Vorläufige Position des AFRAC

- *Thema gehört besser zum Projekt Primary Financial Statements*
- *Kennzahlen, die sich **unmittelbar aus IFRS-Zahlen** ergeben, sind problemlos und können über Erweiterung der Gliederung oder im Anhang dargestellt werden*
- *Andere Kennzahlen sollten nicht im IFRS-Abschluss dargestellt werden, sondern in **anderen Publikationen** – zB im Lagebericht, anderen Teilen des Geschäftsberichts oder in sonstigen „Reports“*

4c. Angaben zu Leistungskennzahlen

Vorläufige Position der EFRAG

- *EFRAG is concerned about the significant overlap between the Disclosure Initiative and the Materiality, and Primary Financial Statements projects*
- *EFRAG would have preferred a more holistic and comprehensive discussion:*
 - *On the use of metrics such as EBIT/EBITDA,*
 - *On unusual or infrequently occurring items in the context of the Primary Financial Statements project, which would look at all aspects of the issue, potentially including other adjustments made to performance figures**which would be better addressed in the Primary Financial Statements project*

4d. Angaben in der Ergebnisrechnung

Klarstellung zum Einklang von **EBIT** und **EBITDA** als Zwischensumme in der Ergebnisrechnung:

- EBIT als Zwischensumme zulässig
- EBITDA als Zwischensumme **nur zulässig beim Gesamtkostenverfahren**

Entwicklung von Vorgaben zur Darstellung von **ungewöhnlichen** oder **unregelmäßig wiederkehrenden** Transaktionen und Ereignissen in der Ergebnisrechnung

- Bezeichnung der Posten
- Getrennte Darstellung
- Definition und Beschreibung von „ungewöhnlich“ bzw. „unregelmäßig wiederkehrend“



Rückmeldungen für
das IASB-Projekt
Primäre
Abschlussbestandteile
(*Primary Financial
Statements*)

4d. Angaben in der Ergebnisrechnung

Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- *Grundsätzliche Zustimmung:*
 - *Angabe von EBITDA nur bei Anwendung des GKV in der Ergebnisrechnung (i.e. ‘on the face’)*
 - *aber: zusätzliche Angabe im Anhang möglich (dann auch bei Anwendung des UKV)*
- **Definition und Darstellungsvorgaben** für ‚*ungewöhnliche*‘ oder ‚*unregelmäßig wiederkehrende*‘ Transaktionen oder Ereignisse **entwickeln**
 - *aber nicht nur für Ergebnisrechnung → auch relevant für Bilanz und Kapitalflussrechnung*

4d. Angaben in der Ergebnisrechnung

Vorläufige Position des AFRAC

- ***Zustimmung** zur Einfügung eines EBIT bzw EBITDA*
- *Definition für ungewöhnliche oder unregelmäßig wiederkehrende Posten schwierig, weil unternehmensspezifisch*
- *Angabe einer **Zwischensumme** vor bestimmten Posten eher nur im **Anhang** – vorausgesetzt die Zahlen sind nach IFRS ermittelt*

4d. Angaben in der Ergebnisrechnung


Vorläufige Position der EFRAG

As mentioned, EFRAG would have preferred a more holistic and comprehensive discussion on unusual or infrequently occurring items in the context of the Primary Financial Statements project.

4e. Kategorisierung von Rechnungslegungsmethoden

- (1) Rechnungslegungsmethoden für wesentliche Abschlussposten, Transaktionen oder Ereignisse, die
 - sich während der Berichtsperiode **geändert** haben,
 - **Wahlmöglichkeiten** enthalten,
 - durch **Auslegung von Regelungslücken** gem. IAS 8 angewendet werden,
 - **erhebliche Ermessensentscheidungen und/oder zukunftsbezogene Annahmen** enthalten.
- (2) Rechnungslegungsmethoden für Abschlussposten, Transaktionen oder Ereignisse, die der Höhe bzw. der Art nach wesentlich sind.
- (3) Rechnungslegungsmethoden, die nicht Kategorie 1 oder 2 sind.

nur **Kategorie 1 und 2** sind wesentliche Rechnungslegungsmethoden



Neuer
Bestandteil
von IAS 1
bzw. neuer
Standard

4e. Verortung von Angaben zu Rechnungslegungsmethoden


Kategorie 1 und 2:

- a) in einer einzelnen Anhangangabe
- b) getrennt zu den jeweils verwandten Anhangangaben
- c) eine Kombination aus (a) und (b)

Kategorie 3:

- a) in einer einzelnen Anhangangabe oder am Ende der Angaben zu Kategorie 1 und 2
- b) außerhalb des IFRS-Abschlusses

Angaben zu Rechnungslegungsmethoden **grundsätzlich im Verbund** mit Angaben zu erheblichen Ermessensentscheidungen und/oder zukunftsbezogenen Annahmen



Unverbindliche
Leitlinien für
Abschluss-
ersteller

4e. Verortung von Angaben zu Rechnungslegungsmethoden Vorläufige Position des IFRS-Fachausschusses des DRSC

- Grundsätzlich **Zustimmung** zu den Klarstellungsvorschlägen (aber keine Neuerung zur bestehenden Praxis in Deutschland)
- Aufnahme in den Standard sinnvoll
- Unklar verbleibt, ob Vorschläge nur auf “significant accounting policies” beschränkt (oder auch auf Anforderungen zu Rechnungslegungsmethoden in spezifischen Standards umfassen)

4e. Verortung von Angaben zu Rechnungslegungsmethoden

Vorläufige Position des AFRAC

- *Grundsätzlich Zustimmung*
- *Keine einheitliche Meinung zur Strukturierung der Angaben*

4e. Verortung von Angaben zu Rechnungslegungsmethoden

Vorläufige Position der EFRAG

- *Location of the disclosure requirements is not the primary issue*
- *EFRAG does not support prescriptive requirements on disclosures about accounting policies as entities should have some flexibility on how best to meet users' needs*
- *Focus should be on disclosure of those accounting policies that relate to items, transactions or events that are material to the financial statements without always being necessary (Category 2), where judgement is most needed*
- *The IASB should not provide guidance on information that is not required by IFRS Standards (Category 3)*

5. Sonstiges

Ort der Regelung von Angabeprinzipien

Vorläufige Position des AFRAC

- **Regelungsmöglichkeiten:** Rahmenkonzept, IAS 1, eigener Angabestandard, illustrative Beispiele oder eigene nicht autoritative Veröffentlichungen (zB Practice Statement, Educational Material)
- Ort hat Auswirkung auf **Anerkennung in EU**
- Vorzug für **Standard** trotz großen Ermessensspielraums, ob Prinzipien eingehalten werden
 - IAS 1 und Illustrierende Beispiele
 - eigener Angabestandard und Illustrierende Beispiele

EFRAG's key questions

What is the problem now?	What are the main root causes?	What should the IASB focus on?	Impact of technology
<ul style="list-style-type: none">• disclosure overload, or• disclosure effectiveness?	<ul style="list-style-type: none">• requirements in IFRS Standards, and/or• application (behaviour)?	<ul style="list-style-type: none">• promoting better communication/ 'behaviour', and/or• standards-level disclosure requirements	<ul style="list-style-type: none">• enabler, or• game changer?

Is the Disclosure Initiative 'on track'?